Amtliches

Sprechstunde von Bürgermeister Christian Walter

Die nächste Sprechstunde von Bürgermeister Christian Walter findet am Montag, 29. September 2025, von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr statt.

Während der Sprechstunde können Sie sich als Bürgerinnen und Bürger mit Ihren Anliegen direkt an den Bürgermeister wenden. Die Sprechstunde findet im **Rathaus in Merklingen (Kirchplatz 2)** statt. Die Dauer der einzelnen Gespräche beträgt ca. 15 Minuten. Sie können persönlich oder telefonisch durchgeführt werden.

Für die Bürgersprechstunde ist eine **Anmeldung erforderlich**. Diese ist ab sofort im Vorzimmer des Bürgermeisters telefonisch unter 07033/521-131 oder online unter www.weil-der-stadt.de/termine möglich.

Einladung zur Einwohnerversammlung am 10. Oktober in Merklingen

Informationen zu aktuellen Themen und Zeit für Fragen – darum geht es bei den jährlich stattfindenden Einwohnerversammlungen. In diesem Jahr findet die Einwohnerversammlung am Freitag, 10. Oktober, in Merklingen statt. Beginn ist um 17:00 Uhr in der Turn- und Festhalle (Untere Talstraße 64).

Grundsätzlich sind alle Einwohnerinnen und Einwohner aller Ortsteile eingeladen, der Schwerpunkt liegt jedoch in diesem Jahr auf Merklingen. Wenn Sie Fragen oder Themenvorschläge haben, können Sie diese gerne vorab per E-Mail an presse@weil-der-stadt.de senden.

Die Bewirtung übernimmt die Freiwillige Feuerwehr, Abteilung Merklingen.

Übrigens: Auf Beschluss des Gemeinderates finden die Einwohnerversammlungen seit 2022 wieder jährlich statt – jedes Jahr in einem anderen Teilort.

PV Tennisheim BP – Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften

„PV Tennisheim“

Gemarkung Weil der Stadt-Hausen

Der Gemeinderat der Stadt Weil der Stadt hat am 25.02.2025 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „PV Tennisheim“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „PV Tennisheim“ in Kraft.

Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Der Planbereich umfasst im Wesentlichen die Spielfläche des Turn- und Sportvereins Hausen/Würm (Teilfläche Flst. 1003/1). Zudem beinhaltet der Geltungsbereich die nördlich an die Tennisplätze angrenzende Grünstruktur sowie einen Teil der nördlich angrenzenden Straße (Teilfläche Flst. 1003/2).

Den genauen Verlauf der Gebietsabgrenzung zeigt folgender Planauszug:



Geltungsbereich des Bebauungsplans „PV Tennisheim“ in Hausen Stadt Weil der Stadt – Stand 30.09.2024 Plan: Stadt Weil der Stadt

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 30.09.2024.

Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs beträgt ca. 0,25 ha.

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) kann jedermann den Bebauungsplan mit zeichnerischem Teil, Textteil einschließlich der örtlichen Bauvorschriften, Begründung und Umweltbericht vom 09.04.2025 im Rathaus Merklingen / Technisches Rathaus, Stadtbauamt, Kirchplatz 2 in 71263 Weil der Stadt einsehen; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit diesen Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Weil der Stadt eingesehen werden (https://www.weil-der-stadt.de/bebauungsplan).

Hinweise:

I.
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Weil der Stadt geltend gemacht worden sind; dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Satz 1 dieses Hinweises gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

II.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadensersatzansprüchen durch Antrag an die Entschädigungspflichten (vgl. § 43 BauGB) im Fall der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird. Hierfür bedarf es eines Antrags auf die Entschädigungspflichtigen.

III.
Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juni 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz am 12.11.2024, Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande ge-

kommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Weil der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

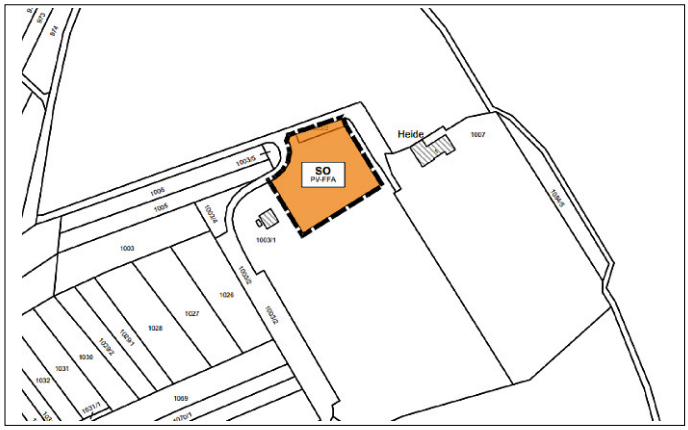
Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Verletzungen sind schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Weil der Stadt – Rathaus Merklingen / Technisches Rathaus, Stadtbauamt 2. Obergeschoss, Kirchplatz 2, 71263 Weil der Stadt oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse stadtbauamt@weil-der-stadt.de geltend zu machen.

gez.
Christian Walter
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
Änderung des Flächennutzungsplans

Das Landratsamt Böblingen hat die vom Gemeinderat der Stadt Weil der Stadt am 25.02.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung des Flächennutzungsplans „PV Tennisheim“ mit Erlass vom 14.05.2025 auf Grund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Für den räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist der Lageplan in der Fassung vom 25.04.2024/30.09.2024 maßgebend.



Plan: Stadt Weil der Stadt

Geltungsbereich Flächennutzungsplanänderung „PV Tennisheim“ in Hausen Stadt Weil der Stadt - Stand 30.09.2024

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht im Rathaus Merklingen/Technisches Rathaus, Stadtbauamt, Kirchplatz 2 in 71263 Weil der Stadt eingesehen werden. Jedermann kann den Flächennutzungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

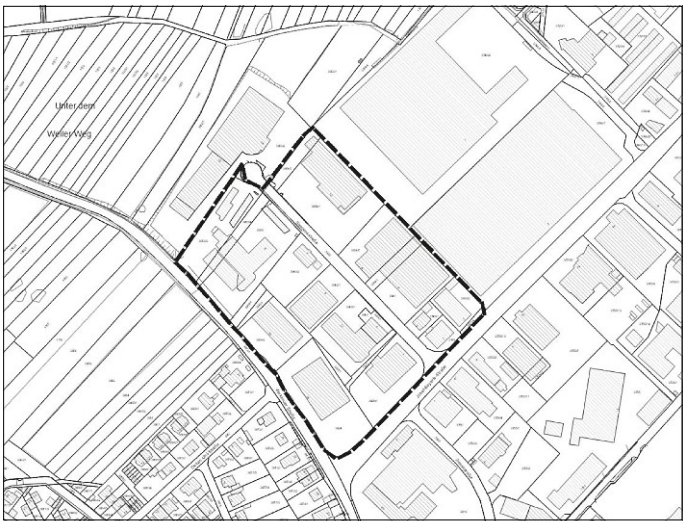
gez.
Christian Walter
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
Inkrafttreten des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Siemensstraße“
Gemarkung Weil der Stadt

Der Gemeinderat der Stadt Weil der Stadt hat am 29.04.2025 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Siemensstraße“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.
Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Siemensstraße“ in Kraft.

Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
Der Planbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Südosten von der Fahrbahn der Josef-Beyerle-Straße (Flurstück 3748);
- im Südwesten von der Fahrbahn der Merklinger Straße (Flurstück 3873/1);
- im Norden und Nordwesten mit dem ehemaligen Baumarkt (Flurstück 3853/2);
- im Osten und Nordosten von Gewerbe-Gebäuden (Gross+Froelich GmbH & Co. KG und K2 System Rail Warehaus) (Flurstücke 3746/2, 3746/1).



Geltungsbereich des Bebauungsplans „Siemensstraße“ Stadt Weil der Stadt – Stand 29.04.2025 *Plan: Stadt weil der Stadt*

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.04.2025.

Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs beträgt ca. 5,00 ha.

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) kann jedermann den Bebauungsplan mit zeichnerischem Teil, Textteil einschließlich der örtlichen Bauvorschriften, Begründung und Umweltbericht vom 09.04.2025 im Rathaus Merklingen / Technisches Rathaus, Stadtbauamt, Kirchplatz 2 in 71263 Weil der Stadt einsehen; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit diesen Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Weil der Stadt eingesehen werden (https://www.weil-der-stadt.de/bebauungsplan).

Hinweise:
I.
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.